

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. November 2017

1024. Krankenversicherung (Universitätsklinik Balgrist, Tarife für stationär erbrachte Leistungen ab 1. Januar 2017; Vertragsverlängerung)

A. Ausgangslage

Die Universitätsklinik Balgrist und die tarifsuisse ag regelten die Abgeltung der stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG ab dem Jahr 2012 in einem Vertrag, den der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 720/2016 genehmigte. Zu den Vertragspartnern gehörten auch die in diesem Vertrag heute nicht mehr von der tarifsuisse ag, sondern von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer. Der Vertrag war bis 31. Dezember 2016 befristet. Da Anfang 2017 ein vertragsloser Zustand vorlag, setzte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 230/2017 für die Dauer des Tarifgenehmigungs- oder -festsetzungsverfahrens den bisherigen Basisfallwert von Fr. 9780 samt bisherigen Vertragsmodalitäten provisorisch fest. Nachdem bis Mitte 2017 keine Einigung über den ab 1. Januar 2017 geltenden Tarif erzielt werden konnte, teilte die Gesundheitsdirektion den Parteien mit Schreiben vom 29. Juni 2017 ihre Absicht mit, dem Regierungsrat gestützt auf Art. 47 Abs. 3 KVG eine Verlängerung des bisherigen Vertrags zu beantragen.

B. Stellungnahme der Parteien

Mit Schreiben vom 5. September 2017 beantragt die Universitätsklinik Balgrist die Festsetzung eines Basisfallwerts von Fr. 10800 rückwirkend ab 1. Januar 2017. Sie macht geltend, dass sie im Vergleich zu nichtuniversitären Spitälern schwerere und komplexere Krankheitsfälle behandle, was höhere Kosten zur Folge habe und entsprechend höhere Preise rechtfertige. Das SwissDRG-System bilde ihre Fälle ungenügend ab, sodass die schweregradbereinigten Fallkosten der Universitätsklinik Balgrist systematisch zu tief ausfielen. Kostenbasiert ergäben sich für die Universitätsklinik Balgrist – einschliesslich eines normativen Zuschlags für Anlagenutzungskosten von 12% – schweregradbereinigte Fallkosten von Fr. 10800.

Die tarifsuisse ag beantragte mit Schreiben vom 12. September 2017, es sei ein Basisfallwert von höchstens Fr. 9393 festzusetzen. Sie stützte sich dabei auf ein von ihr durchgeführtes gesamtschweizerisches Benchmarking. Eventualiter sei ein Basisfallwert von höchstens Fr. 9650 festzuset-

zen, was dem gegenwärtigen Vertragstarif der Zürcher Akutspitäler mit Notfallstation entspreche. Tarifsuisse beanstandete, dass die Universitätsklinik Balgrist keine detaillierteren Leistungs- und Kostendaten offengelegt hätte.

Die CSS Kranken-Versicherung AG liess sich innert Frist nicht vernehmen.

C. Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung

Können sich die Parteien nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrags einigen, so kann die Kantonsregierung entweder den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 KVG) oder den Tarif festsetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG). Voraussetzung dafür ist, dass die Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert sind oder die Partner zumindest Gelegenheit hatten, eine Vereinbarung zu treffen.

Die Parteien haben ab Herbst 2016 erfolglos Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag geführt. Die Voraussetzungen für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung sind daher erfüllt.

D. Tariffestlegung

Bei der Wahl, ob ein Tarif festzusetzen oder ob der bisherige Vertrag um ein Jahr zu verlängern ist, verfügt die Kantonsregierung über ein Auswahlermessen; ihr Ermessensspielraum ist nach herrschender Praxis weit (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2015, N. 1159). Die Vertragsverlängerung dient dazu, den Tarifpartnern eine zusätzliche Chance zur autonomen Lösung ihres Konflikts einzuräumen (vgl. Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, BBl 1992 I 181). Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass Tarife und Preise in erster Linie auf vertraglicher Grundlage zwischen Versicherern und Leistungserbringern geregelt werden sollen.

Der Basisfallwert der Universitätsklinik Balgrist hat sich im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren C-6391/2014 und entsprechend RRB Nr. 720/2016 grundsätzlich am Tarif für nichtuniversitäre Spitäler mit einer anerkannten Notfallstation zu orientieren. Abweichungen von diesem Wert sind möglich, müssen aber gut begründet werden. Mit Blick auf die ab 1. Januar 2018 zu verhandelnden Tarife steht den Parteien mit einer Vertragsverlängerung Zeit zur Verfügung, ihre Positionen entsprechend zu überprüfen, spitalindividuelle Besonderheiten vertieft abzuklären, Lösungsoptionen zu entwickeln und eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung auszuhandeln; es ist vorab Sache der Tarif-

partner, die Tarife in Verträgen zu vereinbaren. Damit wird dem im KVG festgelegten Verhandlungsprimat nachgelebt. Aufgrund der geringen Teuerung gegenüber dem Vorjahr (zurzeit unter einem halben Prozent) kann – im Vergleich zu 2016 – auch nicht von einem relevanten zusätzlichen Betriebsaufwand gesprochen werden. Aus diesen Gründen ist eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG vertretbar.

Entsprechend ist der zwischen der Universitätsklinik Balgrist und der tarifsuisse ag geschlossene Tarifvertrag (einschliesslich der in diesem Vertrag heute von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer) betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG von 2012 bis 2016 – samt Basisfallwert von Fr. 9780 – um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

E. Provisorische Tariffestlegung ab 1. Januar 2018

Falls für die Parteien bis 1. Januar 2018 kein vom Regierungsrat genehmigter Tarif besteht, liegt ab diesem Zeitpunkt ein tarifloser Zustand vor; eine geordnete Gesundheitsabwicklung ist dann vorliegend nicht mehr sichergestellt (vgl. Art. 113 Kantonsverfassung und RRB Nr. 1248/2016 Erwägung E). Um dies zu vermeiden, ist provisorisch die Weitergeltung des oben gemäss Erwägung D zu verlängernden Tarifvertrags – samt Basisfallwert von Fr. 9780 ab 1. Januar 2018 – festzusetzen. Dabei ist die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten. Der provisorische Tarif gilt somit unpräjudiziell bis zum Vorliegen eines neuen, genehmigten Tarifvertrags oder bis zur Festsetzung von neuen Tarifen nach Scheitern von Vertragsverhandlungen, sofern die Tarifpartner bis 9. Dezember 2017 keine anderslautenden Anträge bezüglich provisorischer Tarife ab 1. Januar 2018 stellen.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen des Tarifs für 2017 auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind vom Budget 2017 abgedeckt (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation). Der provisorisch festzusetzende Tarif erfüllt die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

G. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag zwischen dem Universitätsspital Balgrist und der tarifsuisse ag (einschliesslich der in diesem Vertrag heute von der CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer) betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG von 2012 bis 2016 wird um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 verlängert.

II. Der in Dispositiv I verlängerte Vertrag – samt Basisfallwert von Fr. 9780 für Leistungen nach SwissDRG – gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 für die Dauer des Tarifgenehmigungs- oder -festsetzungsverfahrens im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter, sofern bis 9. Dezember 2017 keine anderslautenden Anträge auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs eingehen und mit Wirkung ab 1. Januar 2018 kein Tarif für die in Dispositiv I erwähnten stationären Leistungen nach SwissDRG vorliegt.

III. Betreffend den in Dispositiv II provisorisch festgesetzten Basisfallwert bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Basisfallwert durch die Berechtigten vorbehalten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I–IV im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich (E), die CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern (für sich und zuhanden ihrer Mitglieder [E]), die tarifsuisse ag, Lagerstrasse 207, Postfach 2367, 8021 Zürich (für sich und zuhanden ihrer Mitglieder [E]), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi